

abgieng/so sollen alle desselben Haab vnd Güter/
seinen Erben/ oder nechsten Blutsfreunden/ sie
sein gleich inner oder auffer Landts frey erfolgen/
vnd ihrer gelegenheit vnd gefallen nach/darmit zu
handlen zugelassen werden.

Was die
Bergleut von
den liegenden
Gründen zu
leisten schuldig
sein sollen.

Im fall aber einer aus den Bergleuten /von
jemand anderm/der zuvor auff denselben Grün-
den gefessen/vnd dem Grundherrn mit vnterthä-
nigkeit vnterworffen / Grund vnd Boden erkauf-
fen/oder in anderweg an sich bringen würde/der-
selbig solle alles das jenig/was die vorigen vnter-
thanen vnd inhaber derselben Grund / davon ge-
than / vnd zu thun schuldig gewesen /auffer der
Leib eigenschafft / auch zu leisten verpflichtet vnd
verbunden seyn /vnd dieselben grund/so lange es
dem Grundherrn/vnd ihme den Gewercken oder
Bergman gefellig zu besitzen /oder wiederumb zu
verkauffen vnd zu verendern macht haben.

Felligkeiten.

Die rechtmessigen lautern Felligkeiten/die sich
bey den Bergwergs verwandten auff der Ständ
Gründen an Bergwergs theilen; Baarschafft
in gelt/vnd andern varnussen/ aufferhalb Grund
vnd Böden /vnd was am Vieh vnd anderm dar-
zu gehörig/ in mangel rechtmessiger Erben zutra-
gen/die solle der Grundherr nicht in seinen selbst
eigenen genieß ziehen/sondern mit rath Bergmei-
ster vnd Geschwornen auff die genötigsten Berg-
wergs gebew/vnd also zu gemeinem Bergwergs
nuß wenden vnd anlegen.

Gleichs fals soll es auch mit anwendung der
Gelt-